

Joachim Weimer
Vorsitzender Richter am Landgericht
Landgericht Konstanz
Gerichtsgasse 15

Konstanz, den 15.04.2009

78462 Konstanz

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts
Bundestags-Drucksache 16/11644

These 1:

Das primäre Ziel, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt wird, nämlich die Integration des dem Bund verbliebenen, derzeit aber im Wesentlichen außerhalb der Strafprozessordnung (StPO) normierten Regelungsbereichs des Rechts der Untersuchungshaft in die StPO, ist zu begrüßen.

These 2:

Es macht Sinn, berechnete Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in das zu ändernde Gesetz einzuarbeiten.

These 3:

Den in §§ 114 a bis 114 c E-StPO normierten Belehrungs-, Hinweis- und Unterrichtspflichten ist im Prinzip zuzustimmen. Zu bedenken ist jedoch, dass es sich bei Untersuchungsgefangenen häufig um einfach strukturierte Menschen oder solche mit völlig anderem kulturellem Hintergrund handelt, für die die Fülle der ihnen erteilten Informationen häufig zur Verwirrung führen kann.

These 4:

Aus meiner Sicht ist den Interessen eines Verhafteten am besten gedient, wenn man ihm, sofern er keinen Wahlverteidiger hat, wie dies für jugendliche verhaftete Beschuldigte § 68 Nr. 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorschreibt, unverzüglich nach der Inhaftierung einen Verteidiger bestellt und § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO entsprechend ändert.

These 5:

Neben den Interessen des Verhafteten würde eine derartige Änderung eine Angleichung an Standards anderer Länder bringen, die nur schwer zu begründende Ungleichbehandlung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen auf diesem Gebiet beseitigen und es ermöglichen, die in §§ 114 a bis 114 c E-StPO normierten Belehrungs-, Hinweis- und Unterrichtspflichten nicht unerheblich „zu straffen“.

These 6:

Einige Vorschriften bedürfen der Präzisierung. So sollte in § 114 a S. 2 E-StPO nach „... ist ihm“ und vor „in einer für ihn verständlichen Sprache ...“ das Wort „unverzüglich“ und in § 114 b Abs. 2 S. 2 E-StPO nach „... dass er im Verfahren die“ und vor „Hinzuziehung eines Dolmetschers ..“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt werden.

These 7:

Das in § 114 Abs. 2 Nr. 5 E-StPO vorgesehene Recht, die Untersuchung durch einen Arzt **seiner Wahl** zu verlangen, dürfte in der praktischen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen und birgt die Gefahr des Missbrauchs in sich. Ich schlage vor, die Worte „seiner Wahl“ ganz zu streichen und ggf. eine ergänzende Formulierung anzuschließen, die die freie Arztwahl auf begründete Ausnahmefälle beschränkt.

These 8:

Im Hinblick auf § 114 d Abs. 2 S. 1 E-StPO sollte in den Materialien zur Novelle klar gestellt werden, ob mit der Formulierung „Die Staatsanwaltschaft unterstützt das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1...“ eine Delegationsermächtigung geschaffen werden soll oder nicht.

These 9:

Die Anordnung von Untersuchungshaft und damit verbundene Entscheidungen ergehen nicht selten durch den Bereitschaftsrichter, der häufig wenig Erfahrung mit Haft-sachen hat. Deshalb sollten Regelungen, die in der Hektik von Haftentscheidungen „fehlerträchtig“ sind, vermieden werden.

These 10:

Eine solche Fehlerquelle ist etwa in den gem. § 119 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 bis 3 E-StPO vorgesehenen Anordnungen angelegt. Besuche, die Telekommunikation und den Schrift- und Paketverkehr von einer Erlaubnis abhängig zu machen und zu kontrollieren, ebenso die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen, ist in aller Regel erforderlich, um die mit der Anordnung der Untersuchungshaft verfolgten Ziele und Zwecke zu erreichen. Wird die Anordnung in der Hektik vergessen, sind diese Ziele und Zwecke gefährdet. Deshalb sollten die Nrn. 1 bis 3 so formuliert werden, dass Besuche, Telekommunikation und Übergabe von Gegenständen bei Besuchen ohne Erlaubnis und ohne Überwachung, letzteres auch hinsichtlich des Schrift- und Paketverkehrs, die von einer ausdrücklichen Gestattung abhängige Ausnahme sind.

These 11:

Einen sachlichen Grund, weshalb das Gericht (bzw. dessen Vorsitzender) die gem. § 119 Abs. 1 E-StPO zu treffenden Anordnungen auch **nach Anklageerhebung** auf die Staatsanwaltschaft übertragen kann, wie es § 119 Abs. 2 S. 2 E-StPO vorsieht, vermag ich nicht zu erkennen, zumal ab diesem Zeitpunkt das Gericht „sachnäher“ erscheint.

These 12:

Die faktische Gleichstellung der in § 119 Abs. 4 Nrn. 1 bis 19 aufgeführten Personen mit dem Verteidiger eines Beschuldigten, was den Verkehr mit diesem betrifft, wird in der Praxis erhebliche Probleme aufwerfen. Häufig stehen in den Vollzugsanstalten Besuchsräume nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 des § 119 Abs. 4 E-StPO vorliegen, kann mit einigem Aufwand verbunden sein. Entsprechender Verkehr mit inhaftierten Beschuldigten sollte deshalb in der Regel von einer rechtzeitig beantragten Besuchserlaubnis abhängig gemacht werden.